

**Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige:**

**Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern**

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<b>Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20)</b>	
<p><i>Art. 21 Abs. 3 erster Satz</i></p> <p><sup>3</sup> Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss können in Abweichung von Absatz 1 zugelassen werden, wenn ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist.</p>	<p><i>Art. 21 Abs. 3 erster Satz</i></p> <p><sup>3</sup> Ausländerinnen und Ausländer, die über einen Schweizer Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer höheren Fachschule verfügen oder die in der Schweiz ein Postdoktorat abgeschlossen haben, können in Abweichung von Absatz 1 zugelassen werden, wenn ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist.</p>
<p><i>Art. 53 Abs. 5</i></p> <p><sup>5</sup> Die kantonalen Sozialhilfebehörden melden stellenlose anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung.</p>	<p><i>Art. 53 Abs. 5</i></p> <p><sup>5</sup> Die kantonalen Sozialhilfebehörden melden stellenlose anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung.</p>
<b>Asylgesetz (AsyIG; SR 142.31)</b>	
	<p><i>Art. 75a Kantonswechsel für Erwerbstätige</i></p> <p><sup>1</sup> Das SEM bewilligt einen Kantonswechsel, wenn eine schutzbedürftige Person in einem anderen Kanton eine unbefristete Erwerbstätigkeit ausübt oder eine berufliche Grundbildung absolviert und:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sie weder für sich noch für ihre Familienangehörigen Sozialhilfe bezieht; und</li> <li>b. das Arbeitsverhältnis seit mindestens zwölf Monaten besteht oder ein Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten nicht zumutbar ist.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Kantonswechsel wird nicht bewilligt, wenn ein Widerrufsgrund nach Artikel 78 vorliegt.</p>

**Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205)**

*Art. 10 Abs. 1*

<sup>1</sup> Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, die Sozialhilfe beziehen, können zur Teilnahme an Integrations- oder Beschäftigungsprogrammen verpflichtet werden; die Verpflichtung von vorläufig aufgenommenen Personen kann in Form einer Integrationsvereinbarung erfolgen.

*Art. 10 Abs. 1*

<sup>1</sup> Flüchtlinge, Schutzbedürftige und vorläufig aufgenommene Personen, die Sozialhilfe beziehen, können zur Teilnahme an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung verpflichtet werden; die Verpflichtung von vorläufig aufgenommenen Personen kann in Form einer Integrationsvereinbarung erfolgen.

*Art. 14 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Programmvereinbarung beinhaltet insbesondere die strategischen Ziele, die Leistungs- und Wirkungsziele, die Massnahmen zur Förderung der Erstintegration, die Beitragsleistung des Bundes sowie Indikatoren für die Messung der Zielerreichung. Die Dauer einer Programmvereinbarung beträgt vier Jahre; in begründeten Fällen kann eine kürzere Dauer vereinbart werden.

*Art. 14 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Programmvereinbarung beinhaltet insbesondere die strategischen Ziele, die Leistungs- und Wirkungsziele, die Massnahmen zur Förderung der Erstintegration, die Beitragsleistung des Bundes sowie Indikatoren für die Messung der Zielerreichung. Die Dauer einer Programmvereinbarung beträgt vier Jahre; in begründeten Fällen kann eine kürzere Dauer vereinbart werden. Laufende Programmvereinbarungen können verlängert werden.

**Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201)**

*Art. 53 Schutzbedürftige*

(Art. 30 Abs. 1 Bst. 1 AIG und Art. 75 Abs. 2 AsylG)

<sup>1</sup> Schutzbedürftigen kann ab Gewährung des vorübergehenden Schutzes eine vorübergehende unselbstständige Erwerbstätigkeit bewilligt werden, wenn:

- a. das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AIG vorliegt;
- b. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AIG eingehalten werden.

<sup>2</sup> Schutzbedürftigen kann ab Gewährung des vorübergehenden Schutzes eine vorübergehende selbstständige Erwerbstätigkeit bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 19 Buchstaben b und c AIG erfüllt sind.

*Art. 53 Schutzbedürftige*

(Art. 30 Abs. 1 Bst. 1 AIG und Art. 75 Abs. 2 AsylG)

<sup>1</sup> Schutzbedürftige können ab Gewährung des vorübergehenden Schutzes eine vorübergehende unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.

<sup>2</sup> Die Aufnahme und Beendigung einer Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel unterliegen der Meldepflicht.

*Art. 64 Stellenwechsel*

(Art. 30 Abs. 1 Bst. 1, 31 Abs. 3 und 85a Abs. 2 AIG; Art. 43 und 61 AsylG)

<sup>2</sup> Der Stellenwechsel von Schutzbedürftigen kann bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 53 Absatz 1 erfüllt sind. 109

<sup>3</sup> Für den Stellenwechsel von Ausländerinnen und Ausländern, Flüchtlingen oder Staatenlosen, die in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurden, von Flüchtlingen, die in der Schweiz Asyl erhalten haben, und von Staatenlosen, die in der Schweiz anerkannt sind, sowie von Flüchtlingen oder Staatenlosen, die mit einer rechtskräftigen Landesverweisung belegt sind, gelten die Artikel 65–65c sinngemäss.

*Art. 64 Sachüberschrift sowie Abs. 2 und 3  
Stellenwechsel*

(Art. 30 Abs. 1 Bst. 1, 31 Abs. 3 und 85a AIG; Art. 43, 61 und Art. 75 Abs. 2 AsylG)

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> Für den Stellenwechsel von Ausländerinnen und Ausländern, Flüchtlingen oder Staatenlosen, die in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurde, von Flüchtlingen, die in der Schweiz Asyl erhalten haben, von Schutzbedürftigen, von Staatenlosen, die in der Schweiz anerkannt sind, sowie von Flüchtlingen oder Staatenlosen, die mit einer rechtskräftigen Landesverweisung belegt sind, gelten die Artikel 65–65c sinngemäss.

<p><b>Art. 65</b> Meldung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei vorläufig Aufgenommenen, Flüchtlingen und Staatenlosen</p> <p>(Art. 31 Abs. 3 und 85a AIG; Art. 61 AsylG)</p> <p><sup>1</sup> Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose, die in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurden, Flüchtlinge, die in der Schweiz Asyl erhalten haben, und Staatenlose, die in der Schweiz anerkannt sind, dürfen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sobald dies gemeldet worden ist</p>	<p><b>Art. 65</b> <i>Sachüberschrift</i> sowie <i>Abs. 1</i></p> <p>Meldung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei vorläufig Aufgenommenen, Flüchtlingen, Schutzbedürftigen und Staatenlosen</p> <p>(Art. 31 Abs. 3 und 85a AIG; Art. 61 und Art. 75 Abs. 2 AsylG)</p> <p><sup>1</sup> Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose, die in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurden, Flüchtlinge, die in der Schweiz Asyl erhalten haben, Schutzbedürftige, und Staatenlose, die in der Schweiz anerkannt sind, dürfen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sobald dies gemeldet worden ist.</p>
<p><b>Art. 65a</b> Meldung der Beendigung einer Erwerbstätigkeit bei vorläufig Aufgenommenen, Flüchtlingen und Staatenlosen</p> <p>(Art. 31 Abs. 3 und 85a AIG; Art. 61 AsylG)</p> <p>Für die Meldung der Beendigung einer Erwerbstätigkeit bei vorläufig Aufgenommenen, Flüchtlingen, Schutzbedürftigen und Staatenlosen gilt Artikel 65 Absätze 2–4 und 6 sinngemäss.</p>	<p><b>Art. 65a</b> <i>Sachüberschrift</i></p> <p>Meldung der Beendigung einer Erwerbstätigkeit bei vorläufig Aufgenommenen, Flüchtlingen, Schutzbedürftigen und Staatenlosen</p> <p>(Art. 31 Abs. 3 und 85a AIG; Art. 61 und Art. 75 Abs. 2 AsylG)</p>
<p><b>Art. 65b</b> Erfassung und Übermittlung der gemeldeten Daten</p> <p>(Art. 31 Abs. 3 und 85a AIG; Art. 61 AsylG)</p>	<p><b>Art. 65b</b> <i>Sachüberschrift</i></p> <p>Erfassung und Übermittlung der gemeldeten Daten</p> <p>(Art. 31 Abs. 3 und 85a AIG; Art. 61 und Art. 75 Abs. 2 AsylG)</p>
<p><b>Art. 65c</b> Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen</p> <p>(Art. 31 Abs. 3 und 85a AIG; Art. 61 AsylG)</p>	<p><b>Art. 65c</b> <i>Sachüberschrift</i></p> <p>Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen</p> <p>(Art. 31 Abs. 3 und 85a AIG; Art. 61 und Art. 75 Abs. 2 AsylG)</p>